

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau "Bereich östlich des Bischdorfer Sees"
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig Referat T 25 0355 4991 1361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Sachstand Planung:**

Die 11. Änderung der Bauflächendarstellungen für Teilflächen östlich des Bischdorfer Sees und westlich der Ortslage Göritz der Stadt Vetschau erfolgt vorrangig im Interesse der Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Weiterhin soll auf einer kleinen Teilfläche im Norden des Änderungsbereiches ein Gebäude für Ausstellungen und Bildungsveranstaltungen zur Darstellung der Energienutzung durch den Menschen errichtet und damit die bestehende Tourismusnutzung der „Slawenburg Raddusch“ ergänzt werden. Insgesamt wird für ca. 77 ha Fläche in zwei Teilbereichen eine Ausweisung als Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung (Nutzung von Solarenergie und Tourismus/Bildung) angestrebt.

Die geplanten Sonderbauflächen befinden sich außerhalb von Siedlungsbereichen und sind überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wald umgeben. Westlich bzw. nordwestlich befindet sich der Bischdorfer See (ehemaliger Tagebau Seese). Die Ortslage Göritz der Stadt Vetschau ist östlich anschließend lokalisiert. Nördlich besteht teilweise angrenzend der Geltungsbereich des B-Plans „Umfeldgestaltung Slawenburg“ der Stadt Vetschau. Die südliche Grenze der Änderungsflächen wird von der Dubrauer Straße bestimmt.

Nach dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan sind die Änderungsbereiche entsprechend dem Nutzungsbestand als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Planänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ der Stadt Vetschau.

**Stellungnahme:**

Die übergebenen Planunterlagen (Entwurf vom April 2023) wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachtenden Trennungsgrundsatz geprüft. Danach sind ausgehend von der Standortlage der Sonderbauflächen und dem Nutzungsbestand im Nahbereich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Bauflächenänderungen erkennbar.

Für die weitere Planung werden nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Durch PV-Anlagen entstehen Lichtimmissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen in der näheren Umgebung führen können. Die konkret bestehenden Abstandsverhältnisse zur nächstgelegenen Wohnnutzung sind im Rahmen der Umweltprüfung zu benennen und für die ggf. im Nahbereich (weniger als 100 m Abstand) lokalisierten schutzwürdigen Objekte mögliche Blendwirkungen infolge von Lichtreflexionen näher zu prüfen.

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Für die Beurteilung der zu erwartenden Licht-Immissionen ist der tatsächliche Abstand zu den nächstgelegenen Schutzobjekten zu benennen.

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Hierzu sollte in den Umweltbericht eine entsprechende Bewertung eingearbeitet werden.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 08.01.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.